

Stadtjugendamt Nürnberg

JUGENDSCHUTZ auf dem Volksfest

Liebe Eltern, Vereins- und Betriebsjugendleiter!

Volksfeste und sonstige Rummelplätze auf Kirchweihen sind Anziehungspunkte für Kinder und Jugendliche, leider aber auch für kriminelle Elemente, durch die Kinder und Jugendliche verführt, gefährdet und verdorben werden können.

Damit alle Kinder und Jugendliche die Freuden eines Volksfestes möglichst ungestört erleben können, hat das Stadtjugendamt Nürnberg für Eltern und Jugendliche einige MERKSÄTZE zusammengestellt, die beim Besuch eines Volksfestes beachtet werden sollten.

1. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gehören nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr auf den Festplatz. Auch am Tage sollten Kinder nur in Begleitung Erwachsener das Fest besuchen.
2. Für Kinder ist der Aufenthalt im Bierzelt ermüdend, zum Teil langweilig und außerdem ungesund. Sie sollten sich deshalb nicht zu lange dort aufhalten.
3. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Aufenthalt in Bierzelten und anderen Gaststätten nur gestattet, wenn ein Erziehungsberechtigter sie begleitet. (§ 2 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit) Bei Verstößen Geldbuße bis zu DM 1.000 und Gefängnis bis zu 1 Jahr für die Unternehmer.
4. An Kinder (unter 14 Jahren), auch wenn sie sich in Begleitung der Eltern befinden sowie an Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung der Eltern sind, dürfen alkoholische Getränke nicht abgegeben werden.

Jugendlichen unter 18 Jahren darf Branntwein (Schnaps, Likör) weder in Flaschen verkauft, noch in Gläsern ausgeschenkt werden.

Dieses Gesetz gilt auch für die Eltern der Jugendlichen und natürlich auch für Vereine und Betriebe, die Jugendliche zu Zusammenkünften mitnehmen (§ 3 des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit).

5. Wegen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen möchten wir auf die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend hinweisen.
6. Im Rundbau der Kongreßhalle befindet sich im Polizei-Revier eine Sammelstelle für verlorengegangene Kinder und eine Jugendschutzstelle.

Die Jugendschutzstelle steht auch für Auskünfte und Ratsuchende zur Verfügung und ist während der Volksfestzeit täglich erreichbar (Tel.Nr. 74/555).

Der Jugendschutzbeauftragte:

Der Direktor des Jugendamtes

